

Übersicht

Allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke

Bitte überprüfen Sie auf dem vom Finanzamt ausgestellten Freistellungsbescheid unter „Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen“, für welche Zwecke Sie freigestellt sind.

Von der EWE Stiftung **gefördert** werden können folgende im § 52 Absatz 2 AO genannten Ziffern:

Nr. 1 - Wissenschaft und Forschung

Nr. 5 - Kunst und Kultur

Diese umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst.

Sie schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.

Nr. 7 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe

NICHT von der EWE Stiftung gefördert werden können folgende im § 52 Absatz 2 AO genannten Ziffern:

Nr. 2 - Religion

Nr. 3 - Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege

Nr. 4 - Jugend- und Altenhilfe

Nr. 6 - Denkmalschutz und Denkmalpflege

Diese bezieht sich in Abgrenzung zur Kunst und Kultur auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind.

Nr. 8 - Naturschutz und Landschaftspflege

Nr. 9 - Wohlfahrtswesen

Nr. 10 - Hilfe für pol., rassistisch oder religiös Verfolgte ...

Nr. 11 - Rettung aus Lebensgefahr

Nr. 12 - Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz...

Nr. 13 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Nr. 14 - Tierschutz

Nr. 15 - Entwicklungszusammenarbeit

Nr. 16 - Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Nr. 17 - Fürsorge für Strafgefangene und ehem. Strafgefangene

Nr. 18 - Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Nr. 19 - Schutz von Ehe und Familie

Nr. 20 - Kriminalprävention

Nr. 21 - Sport (Schach gilt als Sport)

Nr. 22 - Heimatpflege und Heimatkunde

Nr. 23 - Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum...

Nr. 24 - Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes...

Nr. 25 - Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke